

Seid Ihr öfter oder anders krank seit Corona?

Beitrag von „Quittengelee“ vom 22. Januar 2025 17:37

Sachsen:

Beschäftigten ist ein BEM-Verfahren anzubieten, sobald diese in den vergangenen zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren ([§ 167 Abs. 2 SGB IX](#)). Zudem besteht die Möglichkeit, dass Beschäftigte die Durchführung eines BEM-Verfahrens wünschen, wenn sie von Krankheit gefährdet sind (auch vor Ablauf der 6-Wochen-Frist).

Allgemein gilt für jedes BEM-Verfahren:

Die Annahme durch die Beschäftigten ist freiwillig, eine Ablehnung zieht keinerlei Konsequenzen nach sich.

<https://www.bgm-schulen.sachsen.de/betriebliches-...dx%22%3A0%7D%7D>

Deswegen: nochmal nachlesen, was im eigenen Landkreis gilt.